Kreis Aschendorf-Hümmling Gemeinde Spahnharrenstätte
Gemarkung Harrenstätte Flur 7 tlw. u. 9 tlw.
Maßstab 1:1000

VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

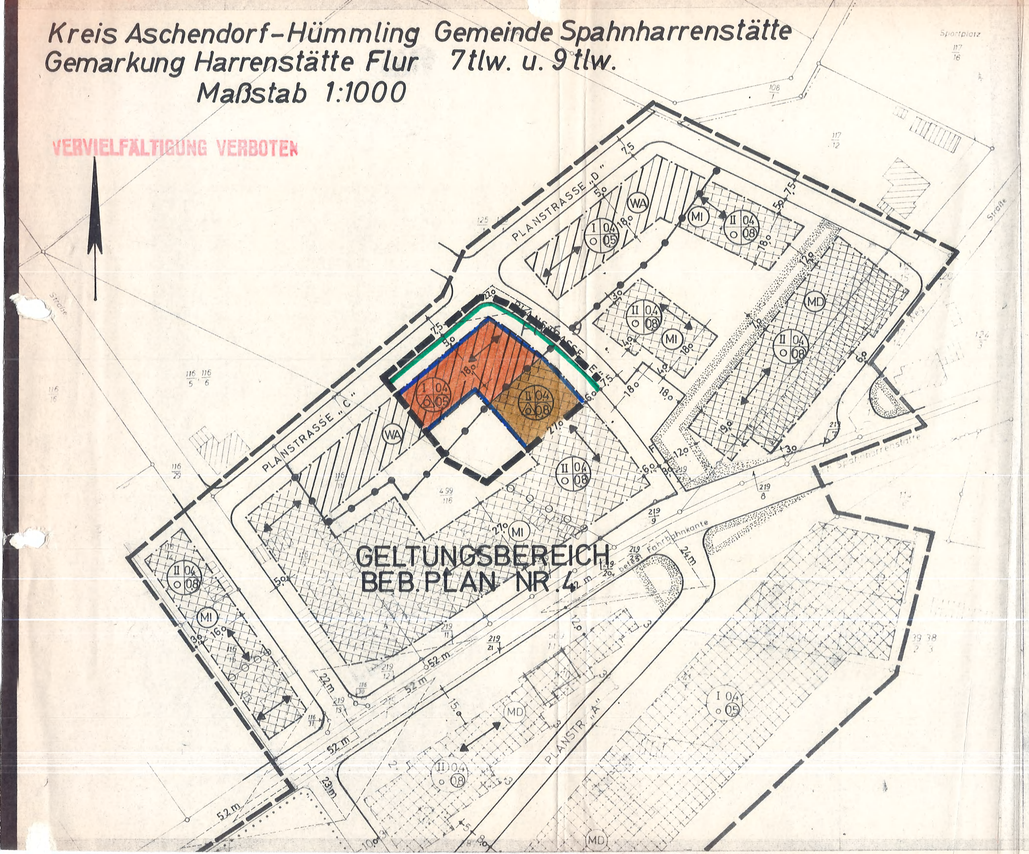

AUF GRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 26. 11. 1968 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965 SOWIE DER VERORDNUNG ÜBER GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN UND KENNZEICHNUNG VON DENKMALEN IN BEBAUUNGSPLÄNEN VOM 14. 6. 1974 (NDS. GVBL. S. 333) HAT DER RAT DER GEMEINDE SPAHNHARRENSTÄTTE AM 18. März 1977 DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

A GARAGEN

GARAGEN SIND MIT EINEM MINDESTABSTAND VON 6,50 m VON DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN ZU ERRICHTEN.

B KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

GEM. § 9 (6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 14. März 1977 DARGELEGT SIND.

C FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG WIRD GEM. § 6 (2) NGO IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35 UND 37 DES NIEDERSÄCHSISCHEN GESETZES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU DM 500,- BZW DIE ERSATZVORNAHME ANGEDROHT. EINE VERFOLGUNG VON ORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH § 156 BBAUG BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT.

D DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN ALLE ENTGEGENSTEHENDEN FESTSETZUNGEN DES BEB.-PLANES NR. 4 HIERMIT AUSSER KRAFT.

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET } ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
MI — MISCHGEBIET

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE

1 = GESCHOSSZAHL
2 = BAUWEISE
3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
} HÖCHSTGRENZE

ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
o = OFFEN
△ = NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
= LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS
= FIRSTRICHTUNG

BAUGRENZE

3. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

SICHTDREIECK, HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80 m ÜBER O.K. FERTIGER STRASSE (HINWEIS)

1. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 4

(VEREINFACHTE ÄNDERUNG NACH § 13 BBAUG)

„NEUSTADT"

DER GEMEINDE SPAHNHARRENSTÄTTE

LANDKREIS ASCHENDORF-HÜMMLING M. 1:1000

DER RAT DER GEMEINDE SPAHNHARRENSTÄTTE HAT AM 10. Feb. 1977 GEMÄSS § 2 (1) BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESER ÄNDERUNG BESCHLOSSEN. SPAHNHARRENSTÄTTE, DEN 18. März 1977

BÜRGERMEISTER i. V. — GEMEINDEDIREKTOR

BEARBEITET: PLANUNGSBÜRO NOLTE-HÜTKER
OSNABRÜCK, DEN 14.3.1977
PLANUNGSBÜRO NOLTE-HÜTKER
STÄDTEBAU UND ORTSPLANUNG
46 OSNABRÜCK, HOHSTR. 20, TEL. 2 51 20 U. 2 69 99

DIE ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 13 BBAUG AM 18. März 1977 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE SPAHNHARRENSTÄTTE ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN, DEN 18. März 1977

BÜRGERMEISTER i. V. — SPAHNHARRENSTÄTTE — GEMEINDEDIREKTOR